

GR-Sitzung Widdern, TOP6 (Hauptsatzung), 16. Juli 2015

Anmerkungen und Anträge von Stadtrat und Ortsvorsteher Dirk Völker

Geschäftsordnungsantrag 1: Hinzuziehung von Martin Walther, Steffen Johann und Klaus Frank als sachkundige Einwohner und Ortschaftsräte in die Beratung des TOP 6.

→ Dieser Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Geschäftsordnungsantrag 2: Alle Abstimmungen zu den Sachanträgen des TOP 6 erfolgen namentlich, d.h. die Stimmberechtigten werden einzeln zur Stimmabgabe aufgerufen.

Begründung: Namentlich abgestimmt werden kann auf Antrag eines Viertel der Stadträte (Geschäftsordnung, §23.3). Ich halte dies für ein wichtiges Thema, das ein solches Vorgehen rechtfertigt. Dabei ist nicht ausreichend, dass das Abstimmungsergebnis im Protokoll erscheint, vielmehr soll jedes Ratsmitglied und jeder Zuhörer in der Lage sein, nachzuvollziehen, wer wie abgestimmt hat.

→ Dieser Antrag fand keine Mehrheit, ebenso wurde der Antrag von Stadtrat Kummer auf geheime Abstimmung mehrheitlich abgelehnt.

Zunächst ein herzliches Dankeschön an die heute so zahlreich erschienenen Zuhörer. Dies zeigt, dass Ihnen dieses Thema wichtig ist – auch wenn Sie hier nicht mitdiskutieren dürfen – und es zeigt auch, dass die Unterkessacher die Anliegen Ihres Ortes und ihren Ortschaftsrat unterstützen.

Ursprung der Diskussion:

Ich habe das Landratsamt im August 2014 um eine Stellungnahme zu zwei Themen gebeten:

- 1) Zuständigkeit für den Umbau des Feuerwehrmagazins Unterkessach und
- 2) Zuständigkeit für die Kündigung des Pächters in der Gaststätte Kessachtal

Die Antwort der Rechtsaufsicht lautete:

1) Der Ortschaftsrat ist laut Hauptsatzung nur für öffentliche Einrichtungen zuständig, die Feuerwehr ist aber (in Baden-Württemberg) keine öffentliche Einrichtung und damit besteht keine Zuständigkeit des Ortschaftsrats in diesem Thema. In Konsequenz hat sich der Ortschaftsrat aus diesem Thema heraus gehalten und nur die Verwaltung gebeten, uns weiterhin über den Fortgang des Themas zu informieren.

2) Beim Thema Vermietungen und Verpachtungen hat die Rechtsaufsicht festgestellt, dass es in §8 und §14 der Hauptsatzung zwei widersprüchliche Regelungen gibt und in Folge den Bürgermeister beauftragt, für eine Klarstellung der Hauptsatzung zu sorgen.

Um mehr ging es zunächst nicht!

Eigentlich hätte es also gereicht, sich darauf zu einigen, wer für die Vermietung und Verpachtung in Unterkessach zuständig ist. Es ist doch schon verwunderlich, dass wir uns als Gemeinderat erst jetzt – 12 Monate nach der Aufforderung durch die Rechtsaufsicht – um dieses Thema kümmern.

Grund für die beanstandeten Widersprüche in der Hauptsatzung ist die Änderung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters durch Herrn Olma im Jahr 2012: In der damaligen Überarbeitung der Hauptsatzung wurden die Möglichkeiten des Bürgermeisters ausgeweitet: dort wurde entschieden, dass der Bürgermeister fortan unabhängig von GR oder OR Grundstücksgeschäfte bis 10.000 Euro auszuführen darf bzw. Mietverträge oder

Verträge über bewegliches Vermögen bis 7.500€ alleine entscheiden darf. Vor dieser Änderung durfte der Bürgermeister nur bis 1.000€ entscheiden und es gab keinen Widerspruch zu den Zuständigkeiten des Ortschaftsrats. Diese Erhöhung der Befugnisse des Bürgermeisters im Jahr 2012 führte also dazu, dass wir einen Widerspruch zwischen den Befugnissen des Bürgermeisters und des Ortschaftsrats haben, den wir nun lösen müssen.

Die heute anstehende Entscheidung über die Befugnisse von Ortschaftsrat und Bürgermeister ist keine Entscheidung, die sich aus übergeordneten Gesetzen ableiten lässt, sondern eine freie Entscheidung des Gemeinderats über die Delegation von Aufgaben. Der Entwurf des Ortschaftsrats ist konform mit allen übergeordneten Gesetzen und genauso rechtssicher wie der Entwurf der Verwaltung. Dies hat uns Prof. Dr. Kaiser, ein ausgewiesener, unabhängiger Verwaltungsexperte aus Buchen, eindeutig bestätigt.

Ich bitte Sie also: bleiben Sie kritisch und lassen sich nicht durch die Vielzahl von zitierten Gesetzen blenden.

Ein Argument habe ich in den letzten Wochen immer wieder gehört:

„Unsere Zusammenarbeit zwischen Widdern und Unterkessach hat doch über 40 Jahre lang gut funktioniert. Warum also jetzt nicht mehr?“

Genau dies fragen wir uns auch! Warum legt die Verwaltung einen Entwurf vor, der unsere historischen Rechte so eklatant einschneidet? Warum wird die jahrelang praktizierte Aufgabenverteilung plötzlich in Frage gestellt und der Ortschaftsrat auf eine rein beratende Rolle reduziert? Warum werden Zuständigkeiten, die schon seit dem Eingemeindungsvertrag 1971 in jeder Hauptsatzung vertreten waren, plötzlich aufgehoben?

Vielleicht erinnern Sie sich an die mahnenden Worte unseres Bundestagsabgeordneten Josip Juratovic hier im Raum anlässlich der Rathausöffnung. Er hat darauf hingewiesen, wie wichtig ein aktiver Ortschaftsrat für eine in allen Stadtteilen funktionierende Gemeinde ist. So hat die Stadt Gundelsheim, wo Herr Juratovic auch als Gemeinderat tätig ist, im Jahr 2010 für den Ortsteil Böttingen eigens einen Ortschaftsrat installiert ... anstelle, wie die Verwaltung es gerade machen möchte, den Ortschaftsrat in die Bedeutungslosigkeit zu verdammen.

Als Gemeinderat haben Sie die freie Wahl, wem Sie Entscheidungsbefugnis in welchen Themen erteilen: dem Bürgermeister oder dem Ortschaftsrat. Oder Sie entscheiden, dass Sie ein Thema keinem von beiden geben und es selber behandeln wollen. Insofern ist Ihre Entscheidung eine rein politische Entscheidung. Sie persönlich – und nicht die Verwaltung, die Ihnen nur einen Entwurf vorgelegt hat - sind voll verantwortlich für diese Entscheidung. Sie persönlich werden die Auswirkungen eines Ortschaftsrats ohne Zuständigkeiten zu spüren bekommen:

- in den Aufgaben, denen sich dieses Gremium dann in Zukunft widmen muss;
- in Ihren Entscheidungen hier im Gremium;
- in den Kontakten zu Ihren Wählern;
- in der Zusammenarbeit mit der Verwaltung, ...

Bevor Sie nun nachher entscheiden, sollten Sie zwei Fragen für sich beantworten:

1) **Warum sollte der Gemeinderat überhaupt Entscheidungsgewalt übertragen?**

Hier sagen wir, dass es schlicht effizienter ist, wenn sich ausgewählte Spezialisten um

die Belange der Ortschaft kümmern, anstelle des gesamten Gremiums Gemeinderat. Wir meinen auch, dass es eine Frage des Respekts vor den Eigenheiten des Teilorts Unterkessach sein sollte.

Und wir glauben, dass nur so die Rechte der Unterkessacher Minderheit in der Gesamtgemeinde ausgewogen vertreten werden können: Ohne starken Ortschaftsrat stehen im Gemeinderat im Zweifel immer 10 Widderner Räte gegen 3 Unterkessacher Räte. Mit starkem Ortschaftsrat, der Entscheidungsfreiheit im Rahmen des Haushaltsplans hat, ist dieses Verhältnis zumindest ein wenig mehr im Gleichgewicht.

Bitte behalten Sie immer im Hinterkopf: alle Entscheidungsvollmacht des Ortschaftsrats bewegt sich immer nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel - der GR behält also zu jedem Zeitpunkt die Haushaltshoheit!

2) **Wer kann die besseren Entscheidungen für Unterkessach fällen: Bürgermeister oder Ortschaftsrat?**

Ich denke, diese Frage haben wir aus Unterkessacher Sicht eindeutig beantwortet. Mit hoher Bürgerbeteiligung und einstimmig haben wir den Unterkessacher Entwurf vorgelegt. Wir positionieren uns eindeutig als aktiver Ortschaftsrat.

Wir möchten auch in Zukunft Entscheidungen für Unterkessach fällen dürfen!

Daher stelle ich folgenden

Sachantrag: Verabschiedung der 2. Änderungssatzung auf Grundlage des Vorschlags V3.0 vom 06.05.2015 des Ortschaftsrats Unterkessach

Unterschiede und Argumentationen zu den beiden vorliegenden Entwürfen:
(die Abschnittszahlen beziehen sich auf den Entwurf 3.0 des Ortschaftsrats vom 06.05.2015)

- Keine Unterschiede in Abschnitt (1) und (2)

Abschnitt (3) zählt die „wichtigen Angelegenheiten“ auf, in denen der Ortschaftsrat zu hören ist:

- Einigkeit besteht bei 3.1 (Veranschlagung der Haushaltsmittel), 3.2 & 3.3 (Örtliche Verwaltung)
- 3.4: Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen soll der OR laut Entwurf der Verwaltung „**nur sofern Ausnahmen und Befreiungen beantragt werden**“ bearbeiten dürfen. Wir lehnen diesen Zusatz strikt ab. **Er widerspricht der jahrelang erfolgreich gelebten Praxis.**

Die Stellungnahmen seitens Ortschafts- oder Gemeinderat sind zwar nur Stellungnahmen und haben keinerlei rechtliche bindende Auswirkungen. Dennoch gehört es seit jeher zur Kernaufgabe des Ortschaftsrats, sich um die Entwicklung und Gestaltung des Dorfs zu kümmern. Dieser Zusatz in der Hauptsatzung würde dazu führen, dass der Ortschaftsrat keinen Überblick mehr über die Baumaßnahmen in Unterkessach hat und damit auch keinen informellen Einfluss (z.B. über Gespräche mit den Bauherren) auf die Gestaltung des Ortsbilds mehr nehmen kann.

- 3.5: Einschränkung des Anhörungsrechts bei gemeindeeigenen Einrichtungen „**soweit die Maßnahmen nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise durchgeführt werden**“.
Auch diese Einschränkung lehnen wir ab: zum einen befinden wir uns in Abschnitt (3). Hier geht es nicht um Entscheidungen sondern um Anhörungen. Es kann doch nicht

schaden, wenn dem Gemeinderat im Rahmen seiner Lösungsfindung eine Stellungnahme des Ortschaftsrats vorliegt!?

Beispiel: Gestaltung der Feuerwehrmagazine mit modernen grün-grauen Metallplatten. Das würde in Unterkessach aus Sicht des OR keinen Sinn machen, sieht am neuen Magazin in Widdern aber sehr hübsch aus.

Beide Einschränkungen in 3.4 und 3.5 sind neu von der Verwaltung hinzugefügt und in keiner älteren Version der Hauptsatzung seit 1971 enthalten.

- 3.6: Dieser Abschnitt ist im Entwurf der Verwaltung nicht mehr enthalten. Es handelt sich um einen Passus, der seit 1995 in der Hauptsatzung enthalten war. Bislang dort sogar im Abschnitt (4), dem Bereich in dem sogar die Entscheidung auf den OR übertragen ist! Angesichts der Tatsache, dass es keine eigenen Unterkessacher Verwaltungsmitarbeiter mehr gibt, halten wir es für einen pragmatischeren Ansatz, wenn die Vergaben und Schlussabrechnungen künftig einheitlich aus der Verwaltung in Widdern heraus erfolgen würden, möchten uns aber ein Anhörungsrecht vorbehalten. Dieses Recht dient der Information und Kontrolle im Sinne eines 4-Augen-Prinzips. Dass dies in Widdern bitter nötig ist, zeigen die Probleme, die wir derzeit beim Rathausneubau mit Kostenüberschreitungen haben.
- 3.7: Einschränkung des Anhörungsrechts bei Ortsrecht, Satzungen und Rechtsverordnungen „**soweit diese ausschließlich die Ortschaft betreffen**“. Auch diese Einschränkung lehnen wir strikt ab, da es keine Satzungen und Rechtsverordnungen gibt, die nur die Ortschaft betreffen. Damit hebt der Nachsatz der Verwaltung praktisch das Anhörungsrecht in diesem Punkt komplett aus. Außerdem sind wir weiterhin im Abschnitt (3), indem es nur um Anhörungen und damit ggf. nur die Erweiterung des Meinungsspektrums im Vorfeld einer Entscheidung des Gemeinderats geht. Die Verwaltung hat erst im Jahr 2012 - vermutlich aufgrund einer Standardformulierung des Gemeindetags – diesen Absatz mit in die Hauptsatzung aufgenommen. Anstelle nun eine einschränkende Ergänzung hinzuzufügen, wäre es ehrlicher, diesen Abschnitt komplett zu streichen.

An diesem Beispiel wird auch deutlich, wie aufgesetzt die Argumentation des Bürgermeisters ist. Er schreibt:

„Generelle Zuständigkeit des Gemeinderats gem. §39 Abs. 2, S. 3 Gemo in Verbindung mit §44 Abs. 3 Gemo bei Angelegenheiten die im Rahmen der gleichen Rechtsanwendung in der Gesamtstadt über Satzungen oder Rechtsverordnungen geregelt sind“

Wenn man sich dann tatsächlich die Mühe macht und den Gesetzestext aufschlägt, dann steht dort – in einfaches Deutsch übersetzt:

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen.

Genau dieser Meinung sind wir auch – nur dass wir im Vorfeld gerne gehört werden würden, um im Vorfeld den Lösungsraum mit aufzuzeigen und das Meinungsspektrum zu erweitern ... nicht erst im Nachhinein.

- 3.8 – Vergaberichtlinien der Kindergartenplätze: Auch dieser Abschnitt ist im Entwurf der Verwaltung nicht mehr enthalten. Die Argumentation des Bürgermeisters, hier sei übergeordnetes Recht zu berücksichtigen, zielt ins Leere. Es steht einer Gemeinde grundsätzlich frei, Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen einzuführen, z.B. können Geschwisterkinder bevorzugt werden oder Kinder aus der eigenen Gemeinde Vorrang vor Kindern aus anderen Gemeinden haben. Eine solche Richtlinie steht nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Recht.

Sollte Widdern eine solche Richtlinie erarbeiten (und angesichts der Überbelegung im

Unterkessacher Kindergarten und einer Warteliste von derzeit 6 Kindern, könnte hier durchaus konkreter Handlungsbedarf bestehen), **dann möchten wir als Ortschaftsrat im Rahmen der Erarbeitung dieser Richtlinie gehört werden.**

(Wir sind bislang immer noch im Abschnitt (3), in dem es um Angelegenheiten geht, zu denen der Ortschaftsrat gehört werden sollte!)

Kommen wir zu Abschnitt (4), in dem es nun um die Angelegenheiten geht, die der Gemeinderat dem Ortschaftsrat im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung überträgt. Und Achtung: es geht immer nur um die Angelegenheiten, die Unterkessach betreffen und nur um Entscheidungen im Rahmen der im Haushalt bereits zur Verfügung gestellten Mittel.

- 4.1 - Hier geht es um die Entscheidungen bei gemeindeeigenen Einrichtungen: Auch wenn die äußere Form ähnlich geblieben ist, so fehlen im Entwurf der Verwaltung mehrere wesentliche Formulierungen, die dazu führen, dass man im Entwurf der Verwaltung diesen Absatz auch gleich ganz streichen könnte:
 - Ginge es nach dem Willen der Verwaltung, so liegt die **Planung** künftig nicht in der Verantwortung des Ortschaftsrats. Dabei haben wir doch gerade erst am Beispiel des Feuerwehrmagazins Unterkessach gesehen, wie wichtig es ist, den Ortschaftsrat frühzeitig und umfänglich in die Planung mit einzubeziehen.
 - Auch die **Benutzung** darf nicht mehr vom Ortschaftsrat entschieden werden. **Dieser Passus ist seit dem Eingemeindungsvertrag am 9. Juli 1971 – also seit 44 Jahren – Bestandteil aller Hauptsatzungen.** Deutlicher kann man eine Entmachtung des Ortschaftsrats nicht formulieren!
 - Ebenfalls ausgeklammert im Entwurf der Verwaltung sind **Straßen, Wege und Plätze**. Hier argumentiert Herr Olma falsch und aus dem Kontext gerissen mit einem Schreiben der Rechtsaufsicht vom 06.10.2014. Dort wurde seitens der Rechtsaufsicht nur der Begriff „öffentliche Einrichtung“ definiert und festgestellt, dass Straßen, Wege und Plätze als Sachen im Gemeingebrauch keine öffentlichen Einrichtungen sind. Die Rechtsaufsicht folgert dann, dass deshalb der Ortschaftsrat gemäß Hauptsatzung Stand 2012 bislang nicht zuständig für Straßen, Wege und Plätze in Unterkessach ist. Es wurde aber keinerlei Aussage darüber gemacht, dass es nicht möglich sei, die Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze ebenfalls auf den Ortschaftsrat zu übertragen. Ich frage mich, warum BM Olma dieses Schreiben Ihnen nicht zugänglich macht, damit Sie sich ggf. selber ein Bild machen können, in wie weit seine Argumentation stimmt.
Wir glauben, dass der Ortschaftsrat den besten Überblick in Unterkessach darüber hat, welche Maßnahmen bei welchen Straßen, Wegen oder Plätzen notwendig sind. Als Beispiel sei hier angebracht, dass wir sicherlich eher die Straße nach Volkshausen sanieren würden, als den Feldweg am Windrad.
 - Ebenfalls ausgenommen ist die **Feuerwehr**. Natürlich handelt es sich hierbei um eine gemeindeeigene Einrichtung und der laufende Umbau des Feuerwehrmagazins Unterkessach zeigt, wie wichtig gerade hier die Involvierung des Ortschaftsrats ist. Unter der Regie der Verwaltung ist es inzwischen bereits zu 12 Monaten Bauverzögerung gekommen obwohl die vom Gemeinderat im April 2014 ermöglichte Überplanung bereits Mitte 2014 abgeschlossen war.

- Des Weiteren gibt es auch hier gleich zwei Mal die Einschränkung im Verwaltungsvorschlag „**soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise**“ vorgegangen wird. Dies lehnen wir auch hier ab. Es gelten die bereits im Punkt 3.5 gemachten Anmerkungen.
- Zusätzlich sind im Vorschlag der Verwaltung zwei Wertgrenzen eingeführt: **bis 12.000€** soll nicht der Ortschaftsrat sondern der Bürgermeister alleine für die Entscheidungen zu gemeindeeigenen Einrichtungen in Unterkessach zuständig sein.
Hier sind wir nachvollziehbarer Weise der Meinung, dass nicht der Bürgermeister sondern der Ortschaftsrat die besseren Entscheidungen für Unterkessach fällen kann.
 Und **ab 15.000 Euro** soll der Gemeinderat die Entscheidung fällen. D.h. dass der Ortschaftsrat mit allen vorhergehenden Einschränkungen nur für Entscheidungen zwischen 12.001 Euro und 14.999 Euro zuständig sein soll. Die Anzahl dieser Entscheidungen wird beliebig gering sein.
Genausogut könnte man den Absatz 4.1 im Verwaltungsvorschlag einfach streichen ... das wäre ehrlicher!
- Einige Anmerkungen zur Wertgrenze von 15.000 Euro, ab der eine Entscheidung beim Gemeinderat liegen soll:
 - In §4 der Hauptsatzung sind die Bewirtschaftungsbefugnisse der beschließenden Ausschüsse geregelt. Dort sind folgende Wertgrenzen geregelt:
 - a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach der Ermächtigung durch den Gemeinderat. → **d.h. es gibt keine generelle Wertgrenze**
 - b) Die Bewirtschaftung / Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von nicht mehr als 10 % der Verfügungsberechtigung nach a).
 - c) Die Bewirtschaftung / Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben von nicht mehr als 1.500 € im Einzelfall.

Warum sollte der Ortschaftsrat nicht mit vergleichbarer Kompetenz ausgestattet werden wie ein Ausschuss des Gemeinderats?
 - Und nicht zu vergessen: alle Entscheidungen des Abschnitts (4) erfolgen im Rahmen des Haushaltsplans. Der Haushaltsplan setzt somit eine natürliche Wertgrenze für jede einzelne Entscheidung.
 - Es ist daher gar nicht notwendig eigene Wertgrenzen in §14 einzuführen. Wir sind daher der Auffassung, dass die bestehenden übergeordneten Regelungen ausreichend sind und in der Hauptsatzung **keine zusätzlichen Wertgrenzen für den Ortschaftsrat** eingeführt werden sollten.
- 4.2: „**Pflege des Ortsbilds und des örtlichen Brauchtums** - Keine Unterschiede in den beiden Vorschlägen
- 4.3: Die Zuständigkeit für „**Information und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten**“ wurde im Verwaltungsvorschlag gestrichen obwohl wir in Version 3.0 unseres Entwurfs extra den Zusatz aufgenommen hatten, dass „die gesetzliche Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister hiervon unberührt bleibt“. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass unser Entwurf die gesetzlichen Zuständigkeiten des Bürgermeisters beschneidet!
 Warum ist uns dieser Absatz wichtig?
 Natürlich sollte der Ortschaftsrat für die Website www.unterkessach.de zuständig sein.

Und er sollte das grundsätzliche Recht besitzen, die Bürger Unterkessachs zu informieren. Z.B. über Veröffentlichungen im Blättle.

- 4.4 Auch die **Zuständigkeit für die Betreuung des Kindergartens** wurde nicht mit in den Verwaltungsentwurf aufgenommen. Als Vertreter Unterkessachs und der hier wohnenden Eltern möchten wir – ebenso wie der Gemeinderat – bei der Einstellung des Leitungspersonals, bei Veränderungen am grundsätzlichen (nicht dem pädagogischen) Konzept und bei der Festlegung der Gebühren **gehört werden**. Man könnte also allenfalls diskutieren, diesen Punkt daher in den Abschnitt (3) zu verschieben, ihn einfach zu streichen lehnen wir ab.
- 4.5 Weiterhin wurde die **Förderung der örtlichen Vereine und Gruppierungen** im Verwaltungsentwurf einfach ignoriert. Dies ist ein Entscheidungsrecht, das ebenfalls bereits seit 1971 in der Hauptsatzung verankert ist. **Warum der Verwaltungsentwurf diese gewachsene Tradition einfach ignoriert, ist uns ein Rätsel**.
- 4.6 Die **Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen** war ebenfalls bereits im Eingemeindungsvertrag 1971 dem Ortschaftsrat übertragen worden. Dieses Entscheidungsrecht nun auf ein Anhörungsrecht in Abschnitt (3) zu reduzieren, entbehrt jeder Grundlage und zeigt erneut, wie sehr der Verwaltungsentwurf davon geprägt ist, die Rolle des Ortschaftsrats möglichst weitgehend einzuschränken.
- 4.7 – hier geht es um Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen. Aus bereits erwähnten Gründen lehnen wir die Einführung von **Wertgrenzen** ab. Laut Verwaltungsentwurf soll der Ortschaftsrat nur für Grundtransaktionen zwischen 10 und 15 T€ und bewegliches Vermögen zwischen 7,5 und 10 T€ zuständig sein. Ebenso lehnen wir die Einschränkung des Verwaltungsentwurfs auf **vertragliche Vorkaufsrechte** ab. Bei allen relevanten Entscheidungen des letzten Jahres handelte es sich um gesetzliche Vorkaufsrechte, so dass diese Einschränkung erneut nur dazu führt, dass dieser Abschnitt ehrlicherweise dann lieber ganz gestrichen werden sollte.
- 4.8 (Festsetzung der Bauplatzpreise) wurde im Entwurf der Verwaltung gestrichen. Mir fällt kein rational nachvollziehbares Argument ein, warum dieses Recht – solange die Mindestpreise erreicht werden – nicht im Ortschaftsrat liegen sollte. Schließlich ist es ureigenstes Interesse des Ortschaftsrats, für eine ausgewogene Bevölkerungsentwicklung in Unterkessach zu sorgen.
- 4.9 Bei den **Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen** sieht der Verwaltungsentwurf die Wertgrenzen aus den Handlungsvollmachten des Bürgermeisters in §8 der Hauptsatzung vor. Der Bürgermeister soll laut Verwaltungsentwurf für alle Mietverträge bis 7.500€ und alle Pachtverträge bis 3.500€ zuständig sein. Der Entwurf des Ortschaftsrats kommt ohne Wertgrenzen aus. In der bisherigen Satzung war die Wertgrenze bei 3.000€ bzw. ohne Wertgrenze bei städtischen Wohnungen. **Bereits seit 1995 gab es in der Hauptsatzung das Recht des Ortschaftsrats ohne Wertgrenzen über Vermietungen und Verpachtungen zu entscheiden**. Bleiben die Wertgrenzen des Verwaltungsvorschlags erhalten, bedeutet dies, dass zukünftig praktisch keine der Entscheidungen zu Vermietungen und Verpachtungen in den Ortschaftsrat kommt und praktisch alle Entscheidungen durch die Verwaltung alleine gefällt werden. Aus unserer Sicht eine untragbare Situation.

Der Entwurf des Ortschaftsrats enthält einen letzten Abschnitt (5), der im Verwaltungsentwurf nicht enthalten ist. Hier wird nochmals deutlich, dass wir heute nicht darüber diskutieren und entscheiden, ob eine Formulierung rechtlich richtig ist, sondern

dass es darum geht, wer in Zukunft stellvertretend für den Gemeinderat in Unterkessach Entscheidungen fällen soll: der Bürgermeister oder der Ortschaftsrat.

Sie fällen heute eine politische Entscheidung. Auch wenn es leichter wäre, anhand übergeordneter Gesetze abzuleiten wer für was zuständig ist: die Regelungen über die wir heute diskutieren liegen in der Handlungsfreiheit eines Gemeinderats.

Der Entwurf des Ortschaftsrats ist rechtlich geprüft und verstößt gegen keine übergeordneten Gesetze. Als Gemeinderäte tragen Sie somit die volle politische Verantwortung, für das was Sie heute beschließen und die Konsequenzen, die dies ggf. in Unterkessach nach sich ziehen wird.

Wenn Sie diesen Entwurf der Verwaltung akzeptieren, werden 9 von 10 – 90% - der bislang in Unterkessach liegenden Entscheidungen nicht mehr vom Ortschaftsrat entschieden. Andererseits gehen Sie mit dem Entwurf des Ortschaftsrats keine Risiken ein: sie als Gemeinderat behalten immer die Hoheit über den Haushaltsplan. Der Ortschaftsrat kann keine zusätzlichen Gelder bewilligen sondern nur Projekte realisieren, die vom Gemeinderat im Haushaltsplan vorgesehen sind!

Daher bitte ich Sie nochmals: delegieren Sie Unterkessacher Entscheidungen an den Ortschaftsrat und sorgen Sie dafür, dass der Ortschaftsrat und nicht die Verwaltung Unterkessacher Entscheidungen im Sinne der Gesamtstadt fällen darf.